



University of  
Zurich <sup>UZH</sup>

# Mächtig mächtig

Die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren

Marc Thommen

Franziska Reinicke



# Gustav Radbruch

„Wer den Ankläger zum Richter hat,  
braucht Gott zum Advokaten“





# Impasse

- 18. Mai 2016, Grenzübergang  
Bahnhof Basel
- 30-jährige Schwarze Frau wurde  
von der Polizei angehalten und  
durchsucht



Bundesgericht 6B\_1294/2019 vom 8. Mai 2020



# Impasse

- Gefälschter kamerunischer Pass
- Verhaftung und Vernehmung durch die Polizei





# Impasse

- 19. Mai 2016 Staatsanwaltschaft  
erlässt Strafbefehl
- Unbedingte Freiheitsstrafe  
1.5 Monate





# Impasse

- Keine Einvernahme Staatsanwalt
- Keine Verteidigung
- Keine Übersetzung
- Zustellung durch die Polizei
- Freiheitsstrafe





I. Fakten

II. Kritik

III. Effizienz

IV. Gerechtigkeit

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [REDACTED]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [REDACTED]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

- Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. c und lit. u UWG.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
- Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'900.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'760.00</b>	<b>Total</b>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachteilig ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

- Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.





- I. Fakten
- II. Kritik
- III. Effizienz
- IV. Gerechtigkeit



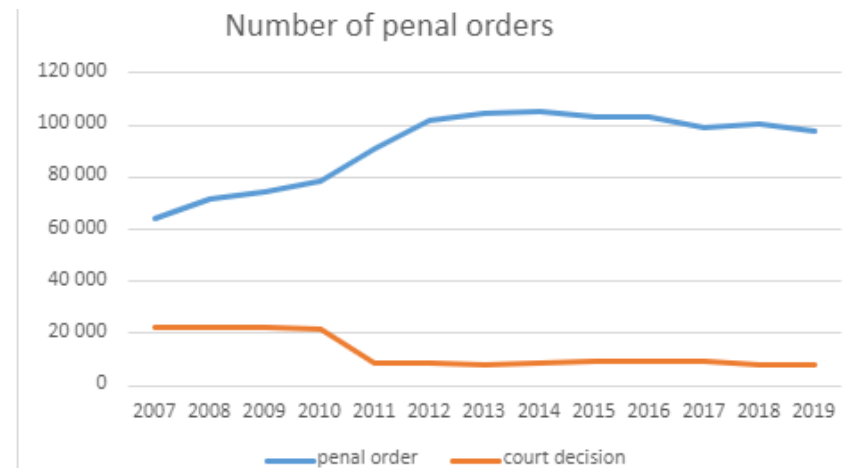
MLaw David Eschle (Projektleiter) und Dr. Simone Walser (Kriminologin)





# Fakten

- 91 % Verurteilung in Strafbefehlen  
(Verbrechen und Vergehen)



Markwalder 2020  
Quelle: BFS



# Art. 352 StPO - Strafbefehl

<sup>1</sup> Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie... eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

- a. Busse
- b. Geldstrafe bis 180 Tagessätze
- c. ...
- d. Freiheitsstrafe bis 6 Monate





# Verfahren



Polizei



Beschuldigter



# Verfahren



10 Tage



Staatsanwältin



Beschuldiger

88 %  
akzeptiert



Verurteilung



# Verfahren



Staatsanwältin



Beschuldigter



# Verfahren





# Verfahren

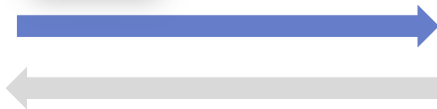


Einsprache

Beschuldigter



Staatsanwältin



19 % - Einvernahme





# Art. 355 StPO – Einsprache

Staatsanwalt entscheidet

- a. Festhalten
- b. Einstellung
- c. Neuer Strafbefehl
- d. Anklage





# Art. 355 StPO – Einsprache

Staatsanwalt entscheidet

- |    |                   |      |
|----|-------------------|------|
| a. | Festhalten        | 28 % |
| b. | Einstellung       | 10 % |
| c. | Neuer Strafbefehl | 23 % |
| d. | Anklage           | 3 %  |





# a. Festhalten



Einsprache



Staatsanwältin



Beschuldigter



Gericht



# Art. 355 StPO – Einsprache

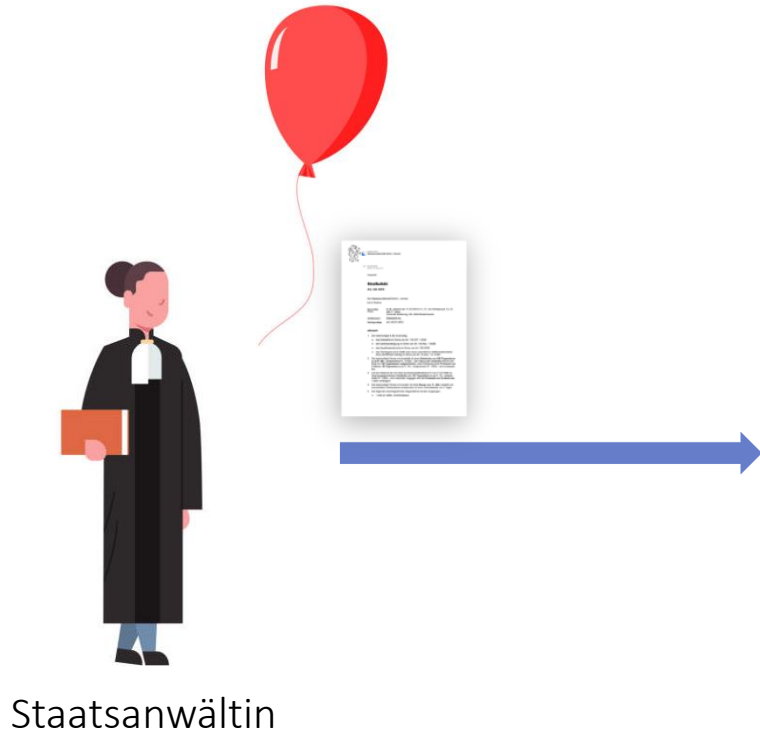
Staatsanwalt entscheidet

- |    |                   |      |
|----|-------------------|------|
| a. | Festhalten        | 28 % |
| b. | Einstellung       | 10 % |
| c. | Neuer Strafbefehl | 23 % |
| d. | Anklage           | 3 %  |





## b. Einstellung



Gericht



## b. Einstellung





# b. Einstellung



Staatsanwältin



Beschuldiger



Gericht







# Art. 355 StPO – Einsprache

Staatsanwalt entscheidet

- |    |                   |      |
|----|-------------------|------|
| a. | Festhalten        | 28 % |
| b. | Einstellung       | 10 % |
| c. | Neuer Strafbefehl | 23 % |
| d. | Anklage           | 3 %  |

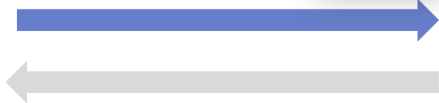




# c. Neuer Strafbefehl



Staatsanwältin



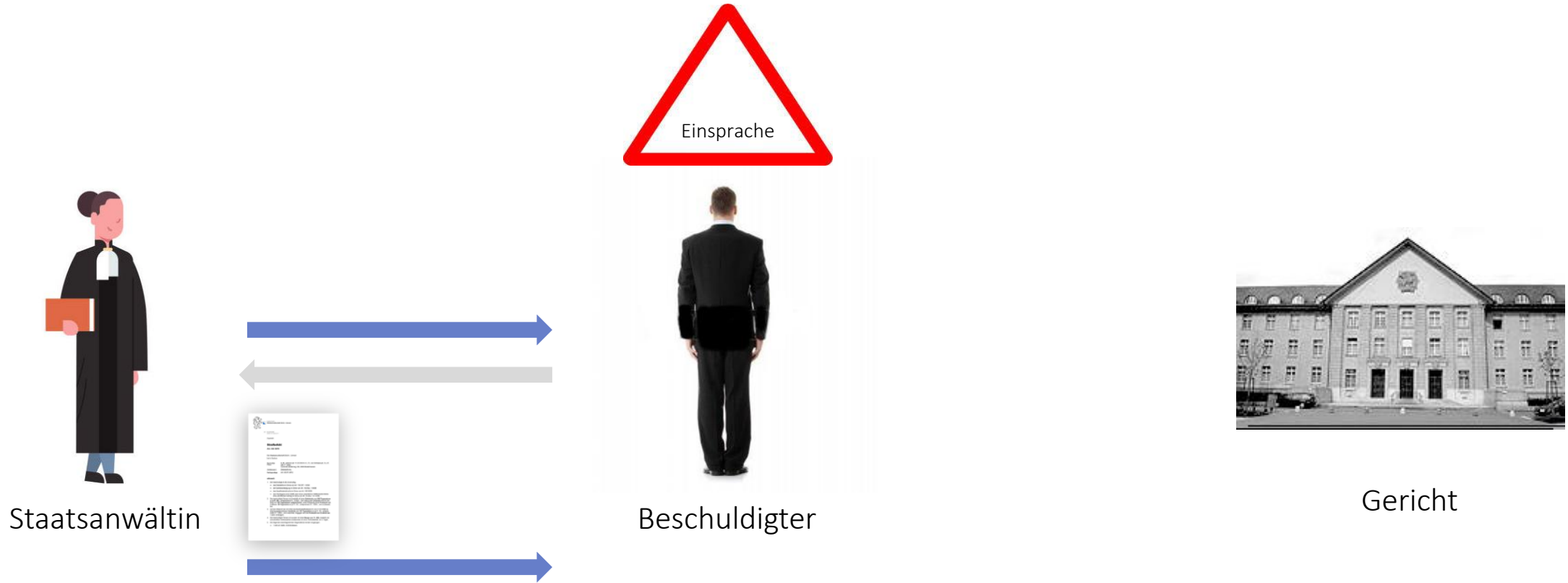
Beschuldigter



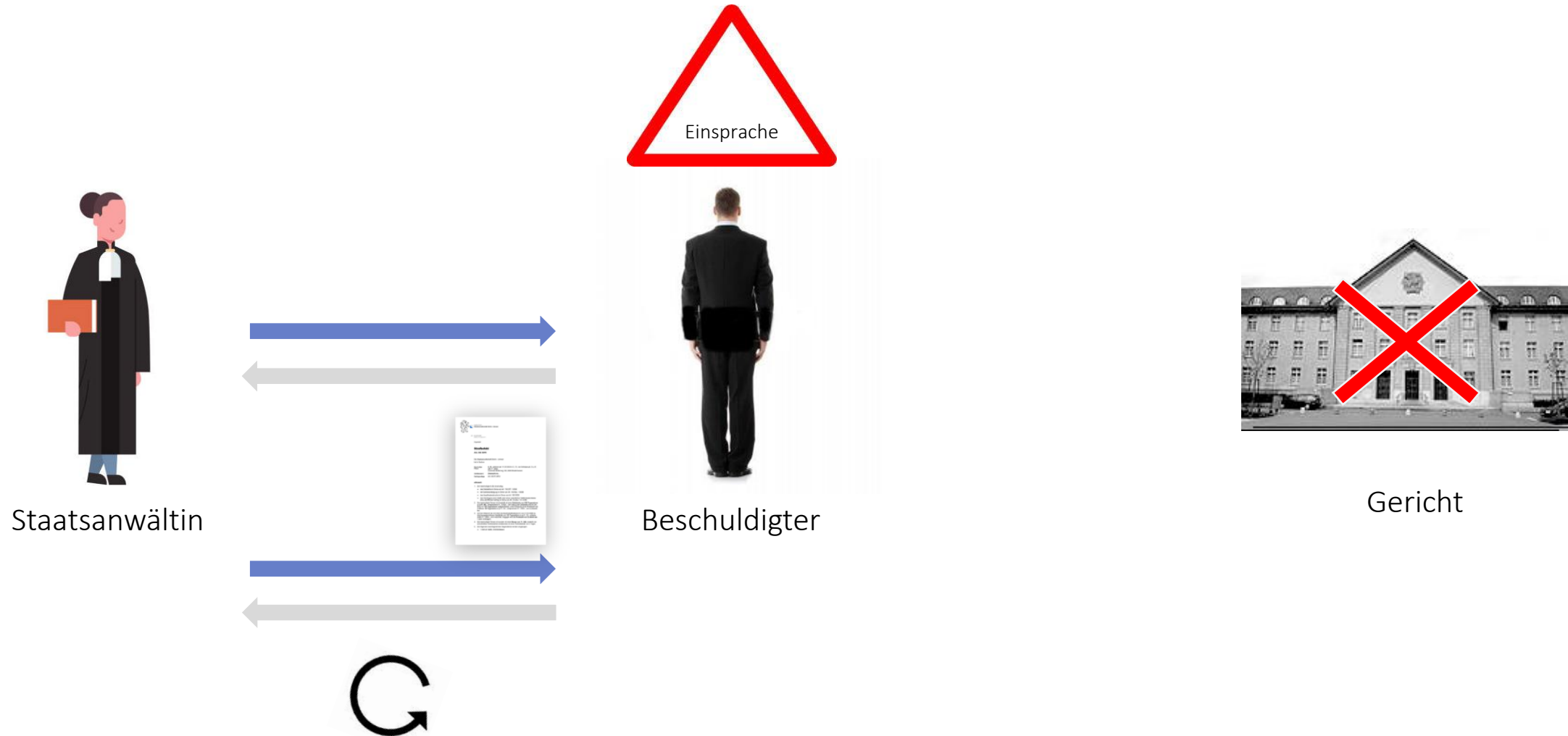
Gericht



# c. Neuer Strafbefehl



## c. Neuer Strafbefehl





# Art. 355 StPO – Einsprache

Staatsanwalt entscheidet

- |    |                   |      |
|----|-------------------|------|
| a. | Festhalten        | 28 % |
| b. | Einstellung       | 10 % |
| c. | Neuer Strafbefehl | 23 % |
| d. | Anklage           | 3 %  |





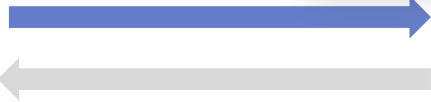
# d. Anklage



Einsprache



Staatsanwältin



Beschuldigter



Gericht





# Art. 355 StPO – Einsprache

Staatsanwalt entscheidet

- |    |                      |      |
|----|----------------------|------|
| a. | Festhalten           | 28 % |
| b. | Einstellung          | 10 % |
| c. | Neuer Strafbefehl    | 23 % |
| d. | Anklage              | 3 %  |
| e. | (Rückzug Einsprache) | 36 % |



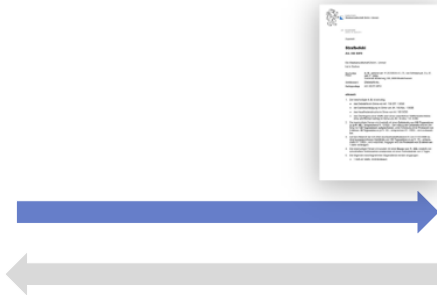




# Rückzug Einsprache



Staatsanwältin



36% Einsprachen  
zurückgezogen



Beschuldigter



Gericht



I. Fakten

II. Kritik

III. Effizienz

IV. Gerechtigkeit

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [REDACTED]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte Person [REDACTED]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

- Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. a und lit. u UWG.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
- Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'900.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'766.00</b>	<b>Total</b>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

- Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.



# Kritik?

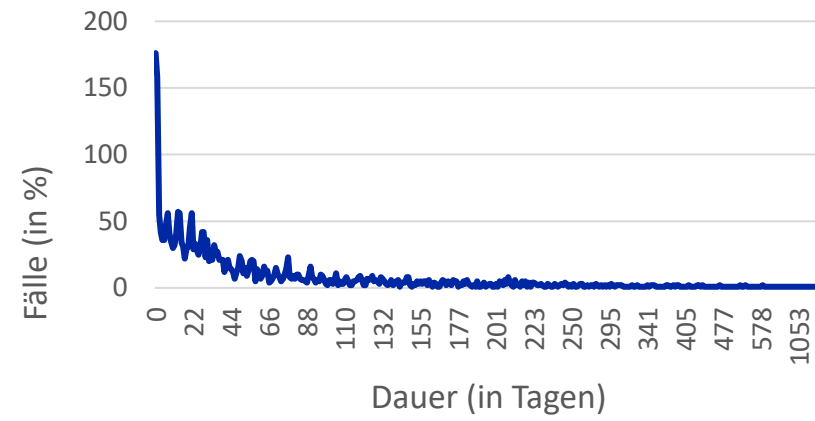
- Diskretion
- Dauer





# Kritik?

- Diskretion
- Dauer





I. Fakten

II. Kritik

1. Einvernahme

2. Verteidigung

3. Übersetzung

4. Zustellung

5. Freiheitsstrafe

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [REDACTED]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte Person [REDACTED]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

- Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. o und ff. u UWG.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
- Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'900.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'760.00</b>	<b>Total</b>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

- Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.



# Art. 29 BV – Verfahrensgarantien

<sup>2</sup> Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



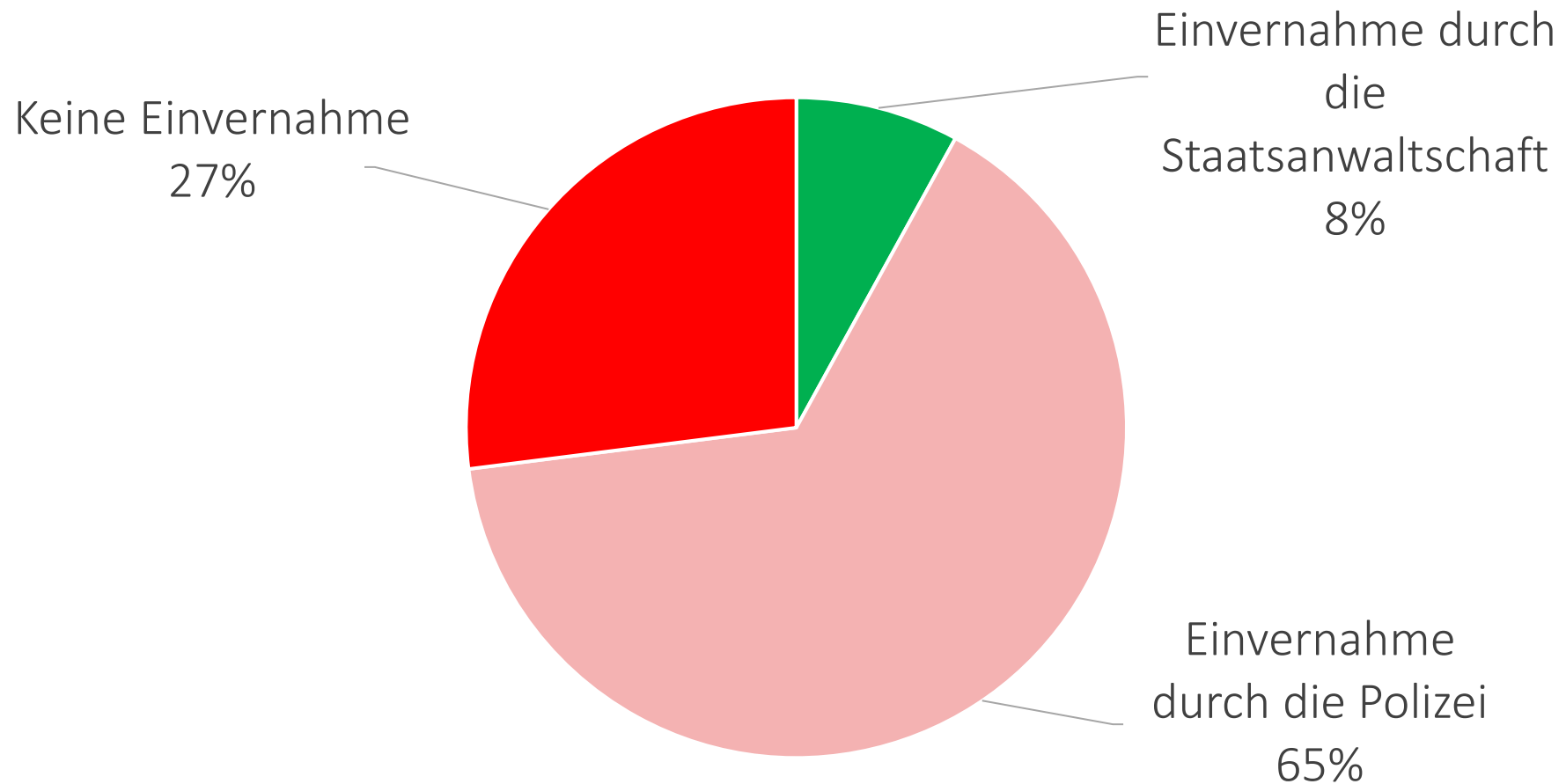
# Impasse

- Keine Einvernahme Staatsanwalt
- Keine Verteidigung
- Keine Übersetzung
- Zustellung durch die Polizei
- Freiheitsstrafe





# Einvernahmen vor Strafbefehlserlass



N = 3'074





I. Fakten

II. Kritik

1. Einvernahme

2. Verteidigung

3. Übersetzung

4. Zustellung

5. Freiheitsstrafe

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [REDACTED]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [REDACTED]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

- Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. o und ff. u UWG.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu **bezahlen**.
- Die **Verfahrenskosten** werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'600.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'600.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'760.00</b>	<b>Total</b>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

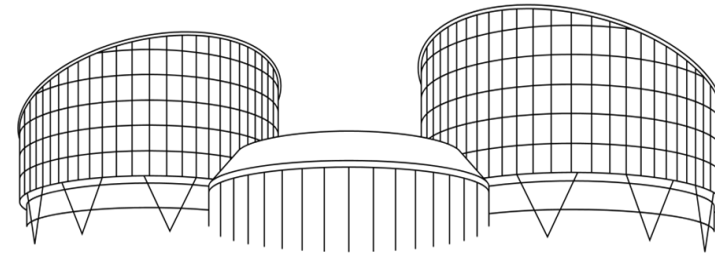
- Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.



# Art. 6 EMRK

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

(c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS



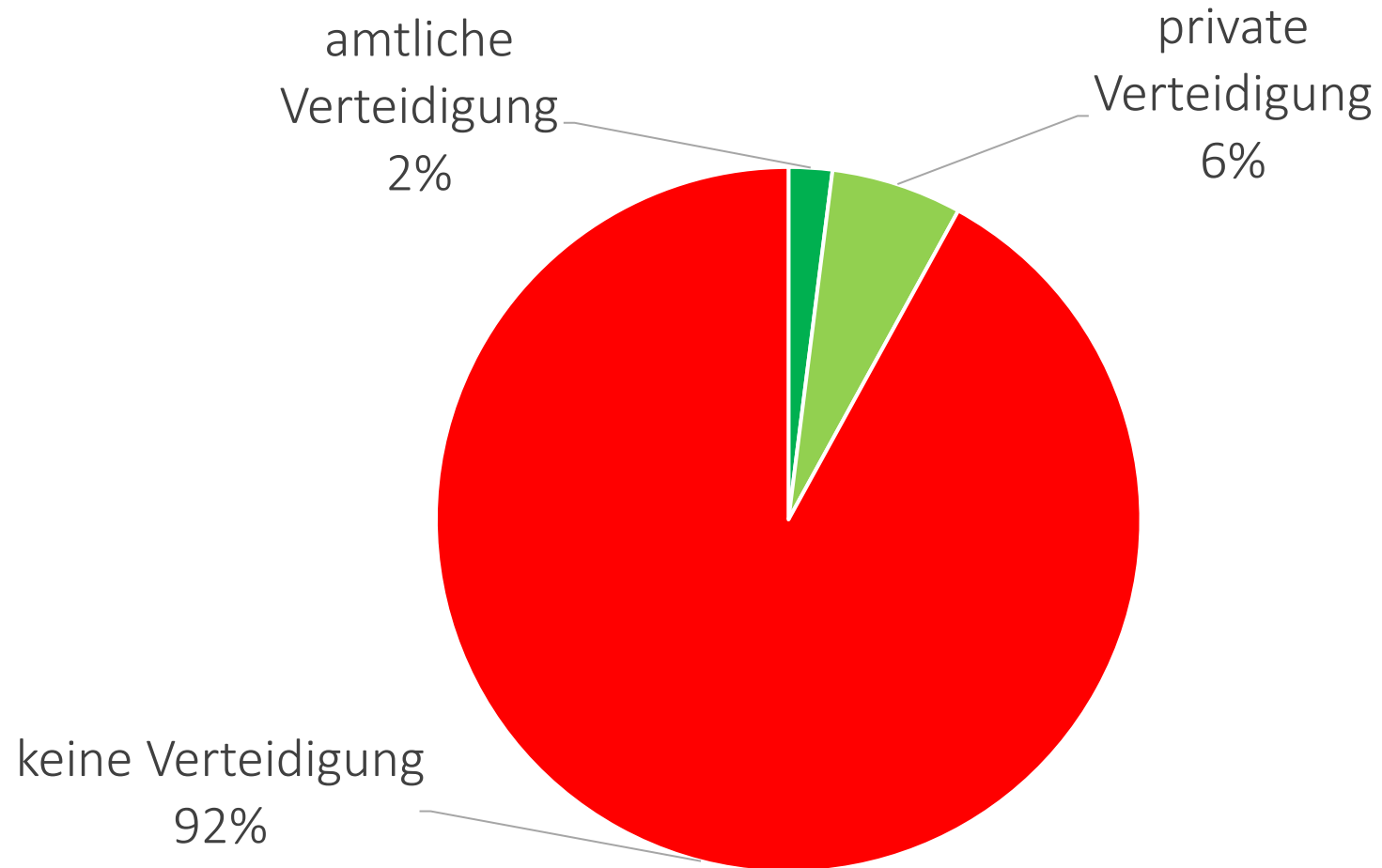
# Impasse

- Keine Einvernahme Staatsanwalt
- Keine Verteidigung
- Keine Übersetzung
- Zustellung durch die Polizei
- Freiheitsstrafe





# Verteidigung



N = 3'074



## I. Fakten

## II. Kritik

1. Einvernahme
2. Verteidigung
3. Übersetzung
4. Zustellung
5. Freiheitsstrafe

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [redacted]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [redacted]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

1. Der beschuldigte [redacted] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. o und ff. u UWG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
3. Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
4. Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'900.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'760.00</b>	<b>Total</b>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

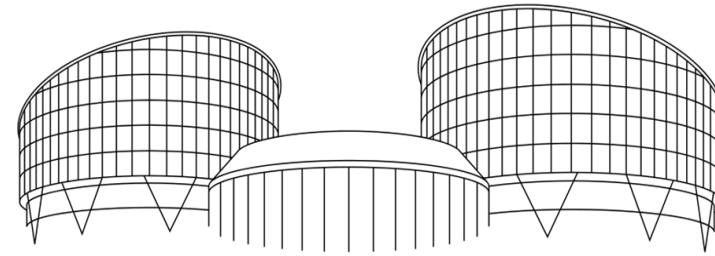
5. Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.



# Art. 6 EMRK

(3) Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- (a) in einer ihr verständlichen Sprache über Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- (e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS



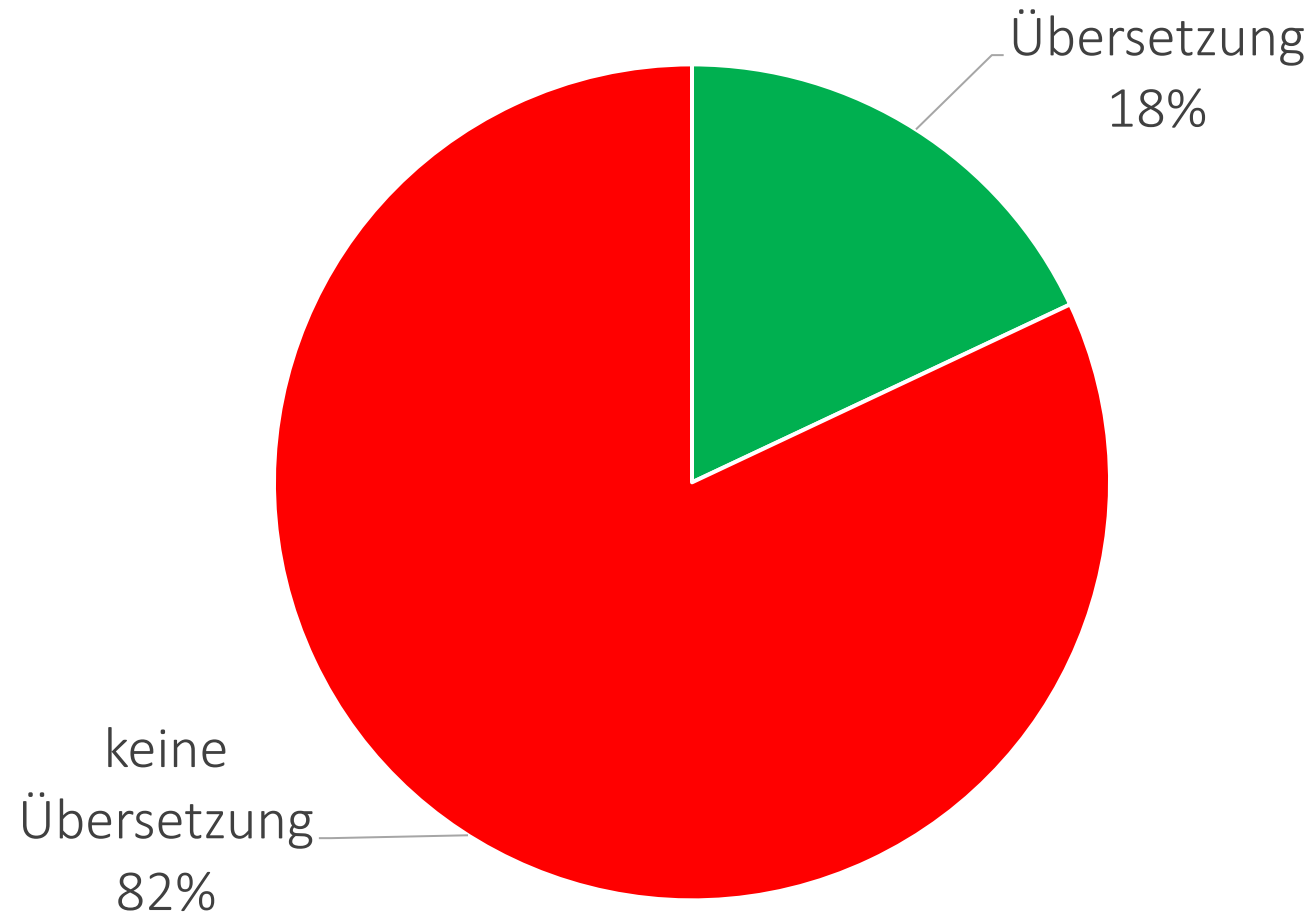
# Impasse

- Keine Einvernahme Staatsanwalt
- Keine Verteidigung
- Keine Übersetzung
- Zustellung durch die Polizei
- Freiheitsstrafe





# Übersetzung



N = 468





## I. Fakten

## II. Kritik

1. Einvernahme
2. Verteidigung
3. Übersetzung
4. Zustellung
5. Freiheitsstrafe

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [REDACTED]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [REDACTED]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

1. Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. o und ff. u UWG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu **bezahlen**.
3. Die **Verfahrenskosten** werden dem Beschuldigten auferlegt.
4. Diese **Kosten** bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'900.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'760.00</b>	<b>Total</b>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

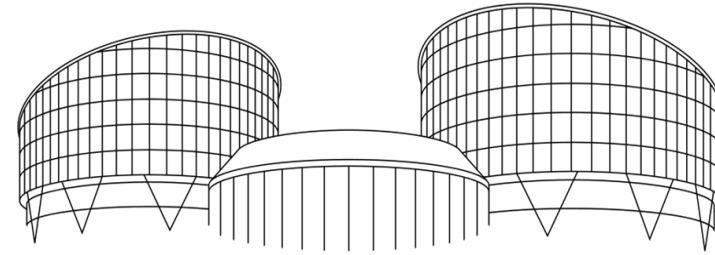
5. Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.



# Art. 6 EMRK

(1) Jede Person hat ein Recht... fairen  
Verfahren, öffentlich ... verhandelt.

Das Urteil muss öffentlich verkündet  
werden.



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS



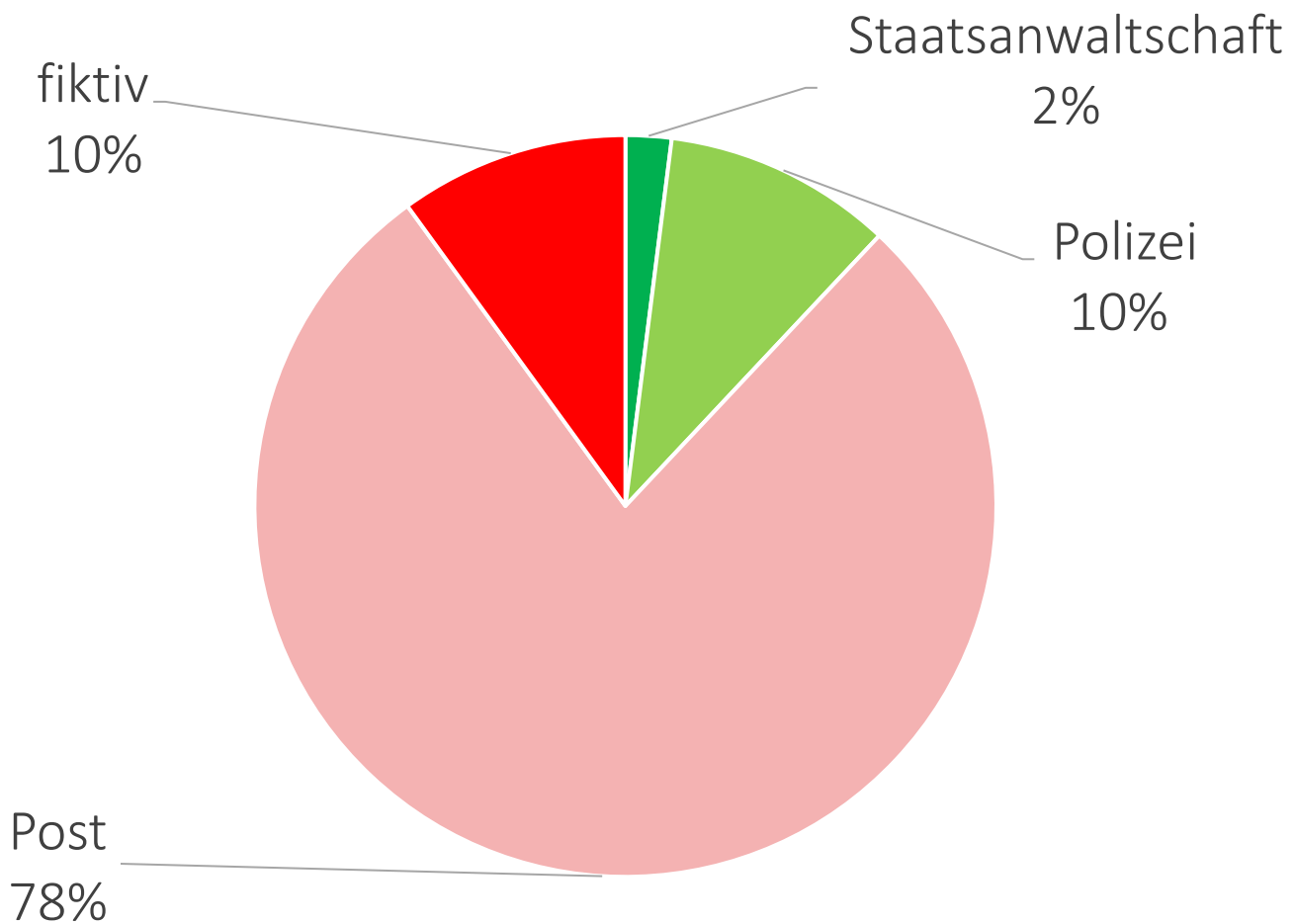
# Impasse

- Keine Einvernahme Staatsanwalt
- Keine Verteidigung
- Keine Übersetzung
- Zustellung durch die Polizei
- Freiheitsstrafe





# Zustellung



N = 3'045



## I. Fakten

## II. Kritik

1. Einvernahme
2. Verteidigung
3. Übersetzung
4. Zustellung
5. Freiheitsstrafe

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [REDACTED]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [REDACTED]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

1. Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. c und lit. u UWG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
3. Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
4. Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'900.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'760.00</b>	<b>Total</b>

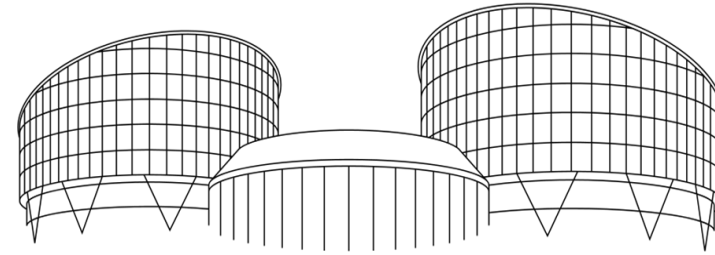
Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

5. Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.



# Art. 5 EMRK

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur ... entzogen werden  
(a)... nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht.



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS



# Art. 352 StPO - Strafbefehl

<sup>1</sup> Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie... eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

- a. Busse
- b. Geldstrafe bis 180 Tagessätze
- c. ...
- d. Freiheitsstrafe bis 6 Monate





# Impasse

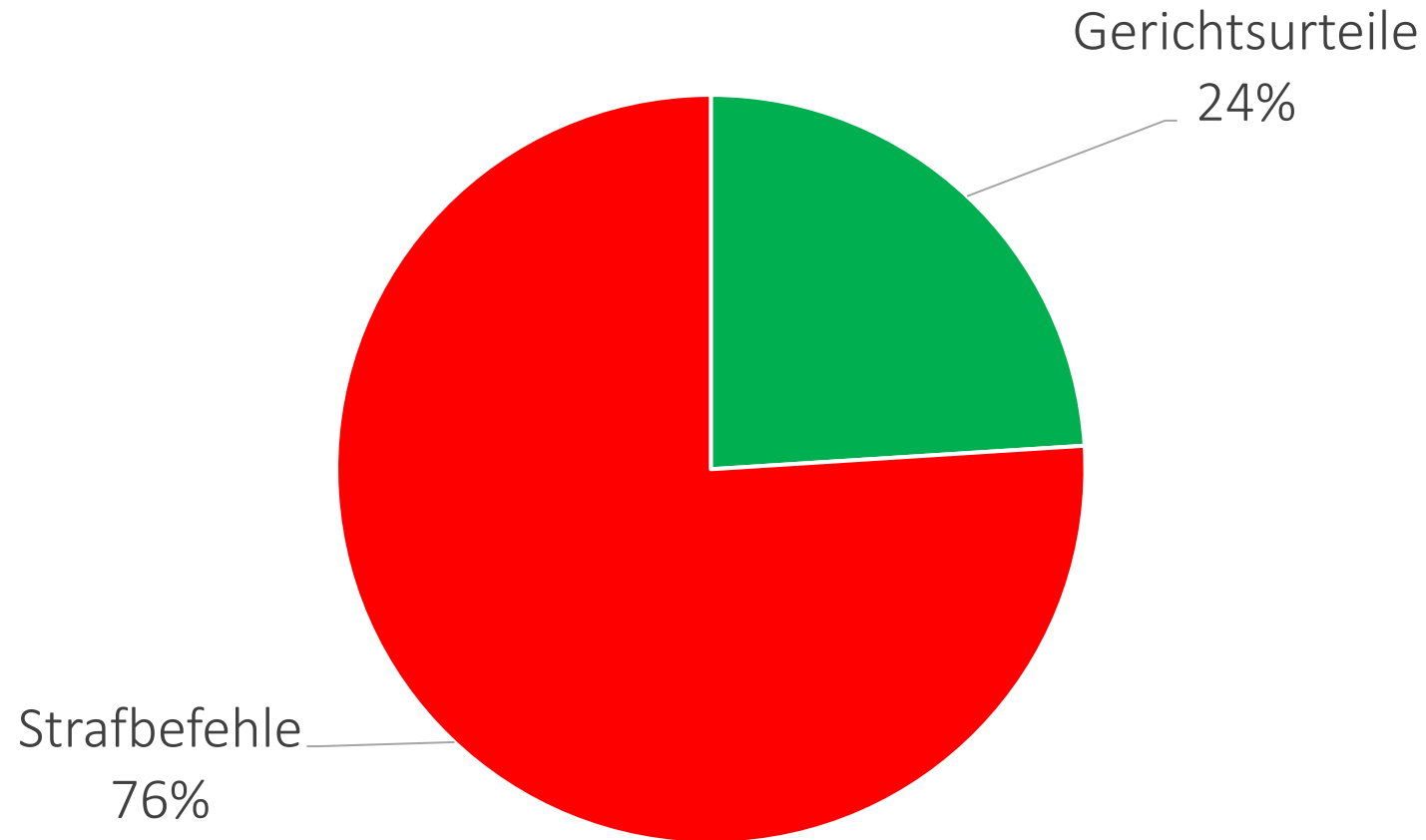
- Keine Einvernahme Staatsanwalt
- Keine Verteidigung
- Keine Übersetzung
- Zustellung durch die Polizei
- Freiheitsstrafe







# Freiheitsstrafen (2020)



N = 7'232



## I. Fakten

## II. Kritik

1. Einvernahme
2. Verteidigung
3. Übersetzung
4. Zustellung
5. Freiheitsstrafe

Karen Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [REDACTED]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte Person [REDACTED]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

1. Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. o und ff. u UWG.
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
3. Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
4. Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'900.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'766.00</b>	<b>Total</b>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

- 5. Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.



I. Fakten

II. Kritik

III. Effizienz

IV. Gerechtigkeit

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [REDACTED]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [REDACTED]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

- Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. a und lit. u UWG.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
- Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'900.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'760.00</b>	<b>Total</b>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

- Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.



- I. Fakten
- II. Kritik
- III. Effizienz
- IV. Gerechtigkeit



Robert M. Bohm, "“McJustice”": On the McDonaldization of criminal justice." *Justice Quarterly* 23.1 (2006): 127-146.



# Effizienz



Beschuldigte

X



Kosten/Beschuldigter

=



Aufwand Strafjustiz



# Effizienz



X



=



Mehr Verurteilungen bei gleichem Aufwand



# Effizienz



X

STAATSWALTSCHAFT  
ZÜRICH - SBZ

Unser Zeichen: E-2021010250 26. November 2010  
Zugestellt

**STRAFBEFEHL**

Die Staatsanwaltschaft Zürich - SBZ  
hat in Sachen gegen

betreffend: **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

In Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung

**gefunden und erkannt:**

- Der Angeeschuldigte ist schuldig
  - der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 und 5 VRV.
- Der Angeeschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 36.- (entspricht Fr. 1'200.-).
- Die Geldstrafe wird vollzogen.
- Die Kosten werden dem Angeeschuldigten auferlegt.  
Diese bestehen in:  
Fr. 700.00 Staatsgebühr  
Fr. Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)  
Fr. 700.00 Total
- Mitteilung an:
  - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - SBZ
  - den Angeeschuldigten (vorgemerkt)sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
  - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
  - die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - SBZ

Adresse: Postfach, 8026 Zürich  
Postnummer: SAUFurhewen 10, 8004 Zürich  
Telefon: 044 248 21 11 [www.staatsanwaltschaften.ch](http://www.staatsanwaltschaften.ch)

=



Kosten/Beschuldigter



# Effizienz



X



=







# Effizienz



X



=



Mehr Strafnormen?



# Effizienz



X



=



Erhöhung Budget?



# Effizienz



X



=





# Effizienz



X



=



Nicht Slow Food  
Gesünderer Fast Food



I. Fakten

II. Kritik

III. Effizienz

IV. Gerechtigkeit

Kanton Zürich  
Staatsanwaltschaft See / Oberland

nr. [REDACTED]

Zugestellt

**Strafbefehl**  
**Art. 352 StPO**

Die Staatsanwaltschaft See / Oberland  
hat in Sachen

Beschuldigte  
Person [REDACTED]

Strafbestand **Widerhandlung UWG**  
Rechtsgrundlage **Art. 352 ff. StPO**

**erkannt:**

- Der beschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - des mehrfachen **Vergehens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)** im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. a und lit. u UWG.
- Der Beschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je CHF 80.00**, entsprechend CHF 1'600.00. Die Geldstrafe ist zu bezahlen.
- Die Verfahrenskosten werden dem Beschuldigten auferlegt.
- Diese Kosten bestehen in:

CHF	1'900.00	Geldstrafe
CHF	<b>1'900.00</b>	<b>Subtotal Sanktion</b>
CHF	800.00	Gebühr für das Vorverfahren
CHF	360.00	Auslagen Polizei (Datensicherung)
CHF	<b>1'160.00</b>	<b>Subtotal Verfahrenskosten</b>
CHF	<b>2'760.00</b>	<b>Total</b>

Für Geldstrafe und auferlegte Kosten stellt die Zentrale Inkassostelle der Gerichte nach Eintritt der Rechtskraft dieses Strafbefehls Rechnung. Allfällige sich nachträglich ergebende Kosten aus Rechnungen für Aussagen der Untersuchung sind zu bezahlen und werden nachverrechnet.

- Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.



# Gerechtigkeit



Fairness

X



Wahrheit

=



Gerechtigkeit



# Gerechtigkeit



Fairness

X



Wahrheit

=



Gerechtigkeit



Anders Breivik



# Gerechtigkeit



Fairness

X



Wahrheit

=



Gerechtigkeit





# Gerechtigkeit

0

Fairness

X



Wahrheit

=

0

Gerechtigkeit



Magnus Gäfgen



# Gerechtigkeit



Fairness

X



Wahrheit

=



Gerechtigkeit



# Gerechtigkeit



Fairness

X

0

=

0

Wahrheit

Gerechtigkeit



Adnan Syed



# Gerechtigkeit



Fairness

X



Wahrheit

=



Gerechtigkeit



# Gerechtigkeit



Fairness

X



Wahrheit

=



Gerechtigkeit



# Gerechtigkeit

- Conformity
- Caution
- Counsel
- Contact
- Cookies





# Gerechtigkeit

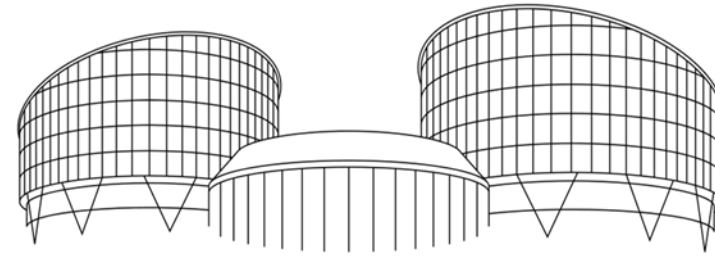
- Conformity
- Caution
- Counsel
- Contact
- Cookies





# Conformity

- Keine Freiheitsstrafen
- Direkter Zugang zum Gericht
- Keine Zustellfiktionen



EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS





# Gerechtigkeit

- Conformity
- Caution
- Counsel
- Contact
- Cookies





# Caution

- Vorwürfe und Rechte
- Schuldspruch und Strafe
- Asymmetrie der Information



Ernesto Arturo Miranda



# Gerechtigkeit

- Conformity
- Caution
- Counsel
- Contact
- Cookies





# Counsel

- Verteidigung
- Übersetzung
- Confidant proche



Angela Agostino-Passerini  
Defence Counsel



# Gerechtigkeit

- Conformity
- Caution
- Counsel
- Contact
- Cookies





# Contact

„Procedural justice can be divided into two components: the quality of decision making and the quality of interpersonal treatment.”



Tom R. Tyler, [Legitimacy and Criminal Justice, OSJCL, V7, N1, 307, 323](#)



# Gerechtigkeit

- Conformity
- Caution
- Counsel
- Contact
- Cookies





# Cookies

- Begründung Einstellung
- Genehmigung Einstellung
- Wiedererwägung bei Einsprache
- Gerichts- > Verfahrenskosten



Doron Teichman, HUI, Behavioral  
Law and Economics





# Cookies

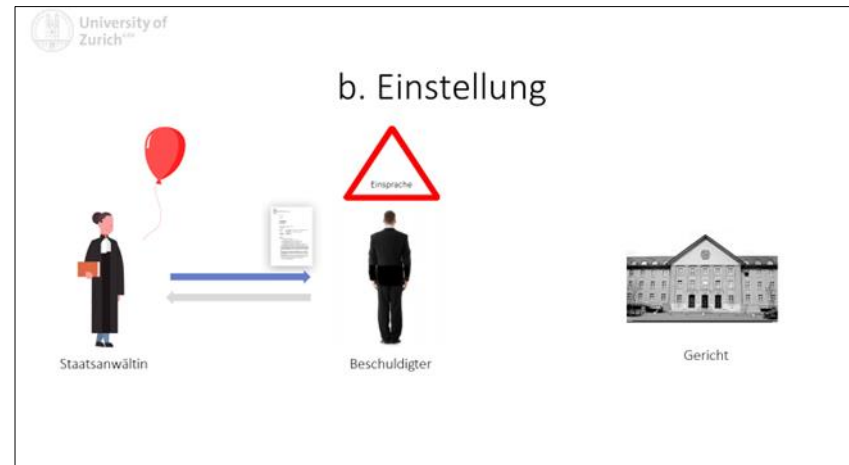
- Begründung Einstellung
- Genehmigung Einstellung
- Wiedererwägung bei Einsprache
- Gerichts- > Verfahrenskosten



§ 103 Abs. 2 lit. a GOG/ZH

# Cookies

- Begründung Einstellung
- Genehmigung Einstellung
- **Wiedererwägung bei Einsprache**
- Gerichts- > Verfahrenskosten





# Cookies

- Begründung Einstellung
- Genehmigung Einstellung
- Wiedererwägung bei Einsprache
- Gerichts- > Verfahrenskosten

Art. 19      *Ansätze*  
                  a) *Erwachsenenstrafrechtspflege*

<sup>1</sup> Die Gebühren in der Erwachsenenstrafrechtspflege betragen:

Ziff.		Fr.
1	Verfügung, Entscheid oder Antrag, wenn keine andere Gebühr festgesetzt ist .....	50.- bis 1000.-
2	Ausstandsentscheid .....	300.- bis 3000.-
3	Nichtanhandnahmeverfügung .....	100.- bis 1000.-
4	Sistierungsverfügung .....	100.- bis 1000.-
5	Einstellungsverfügung .....	100.- bis 3000.-
6	Strafbefehl .....	100.- bis 3000.-
7	Anklage .....	300.- bis 3000.-
8	Schlussbericht .....	300.- bis 3000.-

Art. 19 Gerichtskostenverordnung/SG



# Art. 352a StPO/2024 – Einvernahme

Ist zu erwarten, dass der Strafbefehl eine zu verbüssende Freiheitsstrafe zur Folge hat, so führt die Staatsanwaltschaft eine Einvernahme der beschuldigten Person durch.





# Gustav Radbruch

„Wer den Ankläger zum Richter hat,  
braucht Gott zum Advokaten“





University of  
Zurich <sup>UZH</sup>

# Mächtig mächtig

Die Staatsanwaltschaft im Strafbefehlsverfahren

Marc Thommen

Franziska Reinicke